

21.01.85

EG - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Ergänzung zu
Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen
chemische Verunreinigung betreffend Cadmium

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Empfehlung der Internationalen Kommission zum
Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zur Überwachung der
Cadmium-Ableitungen

KOM(84) 673 endg.; EG-Dok. 11260/84

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 71/85 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Ergänzung zu
Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen
chemische Verunreinigung betreffend Cadmium

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den
Rat über die Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz
des Rheins gegen Verunreinigung zur Überwachung der Cadmium-
Ableitungen

KOM(84) 673 endg.; EG-Dok. 11260/84

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

1. Vorschlag für einen Beschluß des Rates

BEGRÜNDUNG

1.1. Entwicklung

Am 25. Juli 1977 beschloß der Rat, das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (77/586/EWG) zu schließen (1).

Das Übereinkommen und die Zusatzvereinbarung wurden am 3. Dezember 1976 in Bonn von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet und traten am 1. Februar 1979 in Kraft.

Zweck des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (im folgenden "Chemieübereinkommen" genannt) ist es, die Verunreinigung der oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebiets durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus den Anhängen I und II zu beseitigen oder zu verringern. Demnach verfolgt es dieselben Ziele und sieht häufig dieselben Maßnahmen wie die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (2) vor.

Damit die Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens werden konnte, mußte sie der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (im folgenden "Internationale Kommission" genannt) beitreten. Zu diesem Zweck wurde diese Vereinbarung durch die am 3. Dezember 1976 unterzeichnete Zusatzvereinbarung geändert.

(1) ABl. Nr. L 240 vom 19.9.1977, S. 35,

(2) ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23

Nach dem Wortlaut des Beschlusses des Rates vom 25. Juli 1977 vertritt die Kommission die Gemeinschaft in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung.

1.2. Zweck des Vorschlags

Gemäß den Artikeln 5 und 14 schlägt die Internationale Kommission den Vertragsparteien Grenzwerte für die Ableitung der Stoffe nach Anhang I in die Gewässer des Rheins vor. Diese Vorschläge treten nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien in Kraft und werden anschliessend in Anhang IV aufgenommen. Die Annahme ist der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu notifizieren.

Dieses Verfahren wurde bereits auf die Grenzwerte für Quecksilberableitungen aus Alkalichloridelektrolyseanlagen angewandt. Dies führte zum Beschluß des Rates vom 24. Juni 1982 (82/460/EWG) (1) über eine Ergänzung zu Anhang IV des "Chemieübereinkommens" und wurde der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1. März 1983 notifiziert.

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zur Ergänzung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens betreffend Cadmium wurde der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. März 1984 von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Annahme durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übermittelt.

Diesem Vorschlag liegen die Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 20. Juni 1983 über die Anwendung der dort vorgeschlagenen Grenzwerte für die Ableitungen von Cadmium bei.

In dem Vorschlag der Internationalen Kommission sind Grenzwerte für die Emissionsnormen für Ableitungen von Cadmium in den Rhein sowie Anwendungsfristen festgesetzt. Die Grenzwerte sind ausgedrückt als Höchstkonzentration und Höchstmenge.

(1) ABL. Nr. L 210 vom 19.7.1982, S. 8

1.3. Übereinstimmung mit anderen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

Vertreten durch die Dienststellen der Kommission nahm die Gemeinschaft aktiv an den Arbeiten der Internationalen Kommission, vor allem im Rahmen der Arbeitsgruppe B (Wasserversorgung, Hygiene und Abwasserbehandlung) teil. Die Übereinstimmung des Vorschlags der Internationalen Kommission mit den unmittelbar betroffenen Gemeinschaftsrichtlinien ist somit vollständig gewährleistet.

Die Arbeiten zur Vorbereitung dieses Vorschlags liefen parallel zu den Gemeinschaftsarbeiten, die dazu führten, daß der Rat die Richtlinie vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (83/513/EWG) (1) annahm. Dieser Vorschlag entspricht weitgehend den Bestimmungen der Richtlinie 83/153/EWG und ist vollständig mit dem Gemeinschaftswortlaut vereinbar.

1.4. Anhörung des Europäischen Parlaments

Grundlage für den Vorschlag für einen Beschluß ist Artikel 235 EWG-Vertrags. Nach den Bestimmungen dieses Artikels ist das Europäische Parlament anzuhören. Der Vorschlag ist dem Parlament zur Stellungnahme vorzulegen. Außerdem ist nach Auffassung der Kommission auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

(1) ABL. Nr. L 291 vom 24.10.1983, S. 1

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine
Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz
des Rheins gegen chemische Verunreinigung betreffend Cadmium

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß 77/586/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 (1) hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung, im folgenden "Chemieübereinkommen" genannt, und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung, im folgenden "Internationale Kommission" genannt, geschlossen.

Nach Artikel 5 des Chemieübereinkommens schlägt die Internationale Kommission Grenzwerte für Ableitungen bestimmter Stoffe in die oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebiets mit Hilfe einer Änderung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens vor; nach Artikel 14 des Chemieübereinkommens ist die einstimmige Annahme durch die Vertragsparteien für das Inkrafttreten dieser Änderung erforderlich.

(1) ABL. L 240 vom 19.9.1977, S. 35

Die Internationale Kommission hat Grenzwerte für Cadmium in Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens ausgearbeitet.

In der Richtlinie 83/513/EWG (1) werden Grenzwerte für die Ableitung von Cadmium in die Gewässer der Gemeinschaft festgelegt; diese Grenzwerte entsprechen den im Vorschlag der Internationalen Kommission festgelegten Werten.

Die Gemeinschaft ist als Vertragspartei des Chemieübereinkommens gehalten, diesen Vorschlag an zu nehmen.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung, den Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung betreffend Cadmium zu ergänzen, wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut des Vorschlags ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Annahme des in Artikel 1 genannten Vorschlags entsprechend den in dem Chemieübereinkommen vorgesehenen Verfahren.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. L 291 vom 24.10.1983, S. 1

V O R S C H L A G

DER INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS GEGEN VERUNREINIGUNG im Hinblick auf die Ergänzung des Anhangs IV der am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung,

unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

insbesondere im Hinblick auf die Artikel 3, 4, 5 und 14 dieses Übereinkommens,

schlägt den Vertragsparteien des Übereinkommens vor, den Anhang IV des Übereinkommens vom 3. Dezember 1976 in Bezug auf Cadmium wie folgt zu ergänzen:

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Cadmium	1. Zinkbergbau, Blei- und Zinkraffination, Betriebe der Nicht-eisen-Metallindustrie und Industrie für metallisches Cadmium	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel		01.01.1989	(1),(2),(3),(4)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,3 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel		01.01.1986	

.../...

16

49/85C

1	2	3	4	5	6
Cadmium	2. Herstellung von Cadmiumverbindungen	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	01.01.1989	(1),(2),(3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	01.01.1986	
	3. Pigmentherstellung	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	01.01.1989	(1),(2),(3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,3 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	01.01.1986	

41/85C

	2	3	4	5	6
4. Herstellung von Stabilisatoren		0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	01.01.1989	(1),(2),(3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	01.01.1986	
5. Herstellung von Primär- und Sekundärbatterien		0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	01.01.1989	(1),(2),(3)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 1,5 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	01.01.1986	1 00 -

.../...

1	2	3	4	5	6
Cadmium	6. Galvanotechnik	0,2 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	(5)	01.01.1989	(1),(2),(3),(6)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,5 Milligramm Cadmium pro Liter Abwasser im Monatsmittel	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,3 Kilogramm Cadmium pro Tonne in der Produktion eingesetzten Cadmiums im Monatsmittel	01.01.1986	
	7. Herstellung von Phosphorsäure und/oder Phosphatdüngemitteln aus Phosphatmineral				(1),(2),(3),(7)

Grenzwerte für sonstige Industriebetriebe werden, wenn nötig, von der Internationalen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. In der Zwischenzeit legen die Regierungen, nach Artikel 3 und 4 des Übereinkommens, Emissionsnormen für Cadmium in eigener Zuständigkeit fest. Diese Emissionsnormen müssen die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel berücksichtigen, und sie dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert der vorstehenden Tabelle.

In Anwendung der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens treten die in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Bestimmungen nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Die Vertragsparteien notifizieren ihre Annahme der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sie vom Eingang dieser Erklärungen unterrichten wird.

- (1) Die in den vorhergehenden Kolonnen angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Cadmiums in der unfiltrierten Probe. Sie gelten für Gesamtcadmium in allen cadmiumhaltigen Abwässern aus dem Gelände der Produktionsanlage, die aus Produktionsprozessen herrühren.
- Werden die cadmiumhaltigen Abwässer außerhalb des Geländes der Produktionsanlage in einer für die Beseitigung von Cadmium bestimmten Anlage beseitigt, so können die Regierungen zulassen, daß die Grenzwerte auf die Stelle angewandt werden, an der das Abwasser diese Anlage verläßt.
- (2) Die Grenzwerte im Tagesmittel sind doppelt so hoch wie die angegebenen Grenzwerte im Monatsmittel.
- Was die Meß-, Analysen- und Probenahmemethoden anbelangt, siehe die Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 20. Juni 1983 in Luxemburg.
- (3) Die Industriezweige, für die die Grenzwerte gleichzeitig als Höchstkonzentration und als Höchstmenge angegeben sind, müssen beide Werte anwenden. Dem entgegen können die zuständigen Behörden Genehmigungen mit Emissionsnormen, die den entsprechenden Höchstkonzentrationsgrenzwert überschreiten, unter folgenden Bedingungen erteilen:
- Die abgeleitete Abwassermenge ist beträchtlich durch bestimmte wassersparende Maßnahmen zurückgegangen; und
 - der Höchstmengengrenzwert für Cadmium wird eingehalten.
- (4) Hinsichtlich des Industriesektors 1, für den es nur Höchstkonzentrationsgrenzwerte gibt, teilen die Regierungen im Hinblick auf die Begründung künftiger, als Höchstmenge ausgedrückter Grenzwerte, auf die Festlegung dieser Grenzwerte und auf das Inkrafttreten dieser Grenzwerte am 1. Januar 1989, der Internationalen Kommission mindestens alle zwei Jahre Angaben über die tatsächlich aus den einzelnen Gewerbszweigen des Industriesektors 1 abgeleiteten durchschnittlichen monatlichen Cadmiummengen pro Tonne hergestellten Cadmiums mit.
- (5) Gegenwärtig können die Grenzwerte nicht als Höchstmenge ausgedrückt werden. Diese Werte werden von der Internationalen Kommission gemäß Artikel 5 des Übereinkommens gegebenenfalls vorgeschlagen. Falls die Internationale Kommission keine Grenzwerte vorschlägt, gelten die Grenzwerte, ausgedrückt als Höchstmenge, die ab 1. Januar 1986 einzuhalten sind, weiter.

- (6) Die Regierungen können die Anwendung der Grenzwerte für Anlagen, die weniger als 10 kg Cadmium pro Jahr ableiten und deren galvanische Wannen insgesamt ein Fassungsvermögen von weniger als 1,5 Kubikmeter besitzen, bis zum 1. Januar 1989 aussetzen, wenn technische oder verwaltungsmäßige Umstände dies zwingend erfordern.
- (7) Der Cadmiumgehalt im Abwasser des Industriesektors 7 kann dadurch erheblich vermindert werden, daß die cadmiumhaltigen Abfälle aus dem Abwasser entfernt werden. Die Abfälle müssen dann aus dem Abwasser entfernt werden, wenn eine Deponierung dieser Abfälle oder deren Wiederverwendung möglich ist, ohne daß dadurch die Gefahr für die Umwelt vergrößert wird. Wegen örtlicher Verhältnisse ist jedoch eine solche Entfernung z.Z. noch nicht in allen Fällen möglich. Deshalb sind die wirtschaftlich brauchbaren technischen Verfahren, die es ermöglichen, das Cadmium systematisch aus diesen Ableitungen zu entfernen, in diesen Fällen nicht anwendbar. Für den Industriesektor 7 sind folglich noch keine Grenzwerte festgelegt worden. In Anbetracht der großen Mengen Cadmium, die vom Industriesektor 7 abgeleitet werden, wird die Internationale Kommission, so bald wie möglich, sobald solche Verfahren vorhanden sind, einen Vorschlag hinsichtlich der Grenzwerte für diesen Industriesektor ausarbeiten. In der Zwischenzeit legen die Regierungen, nach Artikel 3 und 4 des Übereinkommens, Emissionsnormen für Cadmium in eigener Zuständigkeit fest unter Berücksichtigung der geeigneten Möglichkeiten, die cadmiumhaltigen Abfälle zu entfernen. Für die neuen Ableitungen ist die vorstehende Entfernung der Abfälle aus dem Abwasser erforderlich.
-

(Luxemburg, den 20. Juni 1983)

2. Mitteilung der Kommission an den Rat über die Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zur Überwachung der Cadmium-Ableitungen.

2.1. In den Artikeln 12 und 13 des Übereinkommens heißt es : "Die Internationale Kommission spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus, um die Durchführung dieses Übereinkommens nach und nach zu verbessern"; außerdem erarbeitet sie "Empfehlungen, um durch den Einsatz geeigneter Meß- und Analysenmethoden zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen.

Nach diesen Bestimmungen hat die Internationale Kommission Empfehlungen ausgearbeitet und den Vertragsparteien zur Information übermittelt. Diese Empfehlungen betreffend die Ableitungen von Cadmium durch mehrere Industriezweige und sind Gegenstand des Vorschlags für einen Beschluß des Rates gemäß Ziffer 1.

Die Empfehlungen gelten für :

- die Berechnung der Grenzwerte von Cadmium im Abwasser, ausgedrückt als Höchstkonzentration ;
- Eine Referenzanalysenmethode ;
- die Probenahme und die Überwachung der Ableitungen ;
- die Möglichkeit, in einigen genau festgelegten Fällen ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden.

Grundsätzlich entsprechen diese Empfehlungen den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmium-Ableitungen in Gewässer (1).

2.2. Wortlaut der Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 20. Juni 1983.

(1) ABL. L 291 vom 24.10.1983

EMPFEHLUNGEN

Im Hinblick auf ihren Vorschlag vom 20. Juni 1983 in Luxemburg betreffend die bei Cadmiumableitungen einzuhaltenden Grenzwerte, richtet die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung nach den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Übereinkommens folgende Empfehlungen an die Vertragsparteien:

1. Im Falle der Verdünnung des Produktionsabwassers durch andere Abwässer ist der Grenzwert ausgedrückt als Höchstkonzentration durch den entsprechenden Verdünnungsfaktor zu teilen.
2. Die im Anhang IV für die Ableitung von Cadmium festgelegten Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Cadmiums in einer unfiltrierten Probe mit Hilfe der Atomabsorptionsmethode.

Anstelle der vorstehend aufgeführten Bezugsmethode können andere gleichwertige Analysenverfahren angewendet werden.

3. Die zuständige Behörde stellt die Überwachung der Emissionsnormen sicher. Dabei kann es sich um eigene Untersuchungen der Behörde und/oder um Kontrollen der vom Betreiber selbst entnommenen und untersuchten Proben handeln.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und aller Messungen werden mindestens 4 Jahre aufbewahrt.

Die Überwachung der Ableitungen richtet sich im Einzelfall nach den betriebsspezifischen Gegebenheiten. Für die großen Ableitungen können zum Beispiel folgende Überwachungsverfahren angewendet werden:

- Tägliche Entnahme und Untersuchung von abflußproportionalen 24stündigen Sammelproben
- Entnahme und Untersuchung von 24 einstündigen oder entsprechenden mehrstündigen Sammelproben.

4. Die Menge der Cadmiumableitung während eines Monats wird berechnet, indem die Menge der täglichen Cadmiumableitung während dieses Monats addiert wird. Diese Summe wird dann durch das Gewicht des in diesem Monat in der Produktion eingesetzten Cadmiums dividiert. Für den Fall, daß die Menge des eingesetzten Cadmiums nicht feststellbar ist, kann stattdessen die Menge Cadmium im Kontrollverfahren zugrundegelegt werden, die nach dem genehmigten Produktionsumfang eingesetzt werden kann.

5. Ein vereinfachtes Überwachungsverfahren kann zugelassen werden für
- isolierte Betriebe, bei denen die Gesamtableitung an Cadmium 10 kg pro Jahr nicht überschreitet; oder
 - Galvanobetriebe, deren Gesamtkapazität aller Galvanisierbehälter 1,5 Kubikmeter nicht überschreitet; oder
 - Betriebe, deren Abwasserqualität weit über der liegt, die in der nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Genehmigung verlangt wird.

Dieses vereinfachte Überwachungsverfahren muß die Entnahme und Analyse der Proben und gegebenenfalls die Messung des Abflusses vorsehen, damit relevantes statistisches Material zur Verfügung steht, aufgrund dessen geprüft werden kann, ob die Emissionsnormen eingehalten worden sind.

(Luxemburg, den 20. Juni 1983)